

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 15. Mai 1970
über einen Beratenden Ausschuß für Rindfleisch

(70/288/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Beschluß vom 20. Juli 1964 setzte die Kom-
mission einen Beratenden Ausschuß für Rindfleisch
ein ⁽¹⁾.

Die bisherigen Erfahrungen lassen es nötig erschei-
nen, den genannten Beschluß in bestimmten Punk-
ten abzuändern, um die Wirksamkeit dieses Aus-
schusses zu verstärken.

Der Umfang der Abänderungen macht eine vollstän-
dige Neufassung des Textes erforderlich, um dessen
Verständlichkeit zu wahren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Einziger Artikel

Der Text des Beschlusses vom 20. Juli 1964 über
die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für
Rindfleisch wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Aus-
schuß für Rindfleisch geschaffen, nachstehend „Aus-
schuß“ genannt.

(2) In diesem Ausschuß sind folgende Wirtschafts-
gruppen vertreten :

die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaft-
lichen Genossenschaften, die land- und ernährungs-
wirtschaftliche Industrie, der Handel mit land- und
ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen, die Arbeit-
nehmer der Land- und Ernährungswirtschaft und die
Verbraucher.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen
Problemen gehört werden, welche mit der Durch-
führung der Verordnungen über die gemeinsame
Marktorganisation für Rindfleisch und insbesondere
mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kom-
mission im Rahmen dieser Verordnungen zu treffen
hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere
auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirt-

schaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Aus-
schuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallen-
den Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme
aufgefordert wurde.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mit-
gliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- vierzehn auf die Rindererzeuger,
- vier auf die Vieh- und Fleischverwertungsgenos-
senschaften und auf die Verarbeitungsgenos-
schaften,
- drei auf die Fleisch und tierische Fette verarbei-
tende Ernährungsindustrie,
- zwei auf den Viehhandel,
- zwei auf den Fleischgroßhandel,
- zwei auf die Schlächtereien und Metzgereien,
- fünf auf die Arbeitnehmer der Landwirtschaft und
die Arbeitnehmer der Ernährungswirtschaft,
- vier auf die Verbraucher.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der
Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemein-
schaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder
Verbraucherverbände ernannt, welche am repräsen-
tativsten für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten,
mit der gemeinsamen Marktorganisation für Rind-
fleisch zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen sind.

Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organi-
sationen zwei Kandidaten verschiedener Staats-
angehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf
drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die
Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des
Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung
oder ihrer Wiederernennung weiter aus. Im Todes-
fall oder bei freiwilligem Rücktritt oder bei Beendi-
gung der Zugehörigkeit zu der von ihm vertretenen
Organisation wird ein Ausschußmitglied für den Rest
seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1
ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 122 vom 29. 7. 1964, S. 2047/64.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter für jede im Ausschuß vertretene Wirtschaftsgruppe.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 6

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter des für diese Wirtschaftsgruppe zuständigen Dachverbandes zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses einladen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen des Ausschusses nur teil, solange die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 7

Der Ausschuß kann, in seinem Rahmen, Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, seines Präsidiums und seiner Arbeitsgruppen teil.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses, sein Präsidium und seine Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt. Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme des Ausschusses eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist. Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird. Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag mitgeteilt.

Artikel 10

Unbeschadet von Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission an den Sitzungen teil.

Artikel 11

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden."

Brüssel, den 15. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY